VRB Aktuell

Mitteilungen des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst

5/2011 München, September/Oktober 2011

Generalversammlung der E.U.R.

# Rechtspfleger aus Europa tagen in Bukarest

Ein Bericht von Martin Haselmayer, Linkenheim-Hochstetten

Mit dem 4. Satz von Beethovens 9. Symphonie startete am 15. September 2011 in Bukarest die diesjährige Generalversammlung der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.), zu der Präsident **Thomas Kappl** hochrangige Vertreter der rumänischen Politik und Justiz; der Europäischen Union und der CEPEJ bei dem Europarat sowie Teilnehmer aus allen Mitgliedsländern der E.U.R. begrüßen konnte.

**Der rumänische Justizminister Dr. Catalin Marian Predoiu, der Präsident der E.U.R. Thomas Kappl und Senatspräsident Mircea Geoană**

Ein besonderer Willkommensgruß galt dem Präsidenten des rumänischen Senats , **Mircea Geoană**, der vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise und der zunehmend antieuropäischen Stimmung in vielen Ländern in seinem politischen Grußwort ein Plädoyer für die Einheit Europas hielt und sich gegen nationalistische und rechtspolitische Tendenzen aussprach. Nach seiner Auffassung ist die Zukunft Rumäniens auch abhängig von der Zukunft Europas und ohne eine starke Justiz gäbe es keinen europäischen Traum. Zugleich warb er vor den versammelten Pressevertretern auch für ein nationales Verständnis, das der rumänischen Justiz die finanziellen Mittel zubilligt, die sie für die Erledigung der Aufgaben benötige.

Der gleichfalls anwesende Justizminister Rumäniens **Dr. Catalin Marian Predoiu** berichtete über zwei wichtige Reformen, die sich im Gesetzgebungsverfahren befinden und die zur Einführung des Rechtspflegers und eines Gerichtsmanagers führen werden. Er erhoffe sich hiervon eine Verbesserung der Effizienz vor dem Hintergrund der europäischen Menschenrechts-konvention, die jedem Bürger ein faires und zeitnahes Gerichtsverfahren gewähre. Diese Maßnahmen seien auch ein erster Schritt zur Einführung eines Rechtspflegers nach dem Vorbild eines Europäischen Rechtspflegers, wie er im Grünbuch der E.U.R dargestellt ist.

Ion Popescu, der Vorsitzende des rumänischen Verbandes MERIDIAN, hob in seiner Ansprache hervor, dass erstmals seit Gründung der E.U.R. im Jahre 1967 eine Generalversammlung in einem osteuropäischen Land stattfindet.

**Eberhard Desch**, der in Bukarest das Bundesministerium der Justiz vertrat, verlas ein Grußwort der Bundesministerin der Justiz

**Sabine Leutheusser Schnarrenberger**, die der E.U.R auch weiterhin ihre volle Unterstützung bei der Einführung eines Europäischen Rechtspflegers in allen Staaten Europas zusicherte.

Die Verschwendung in der Justiz stellte **John Stacey**, Präsident der CEPEJ, anhand einiger Beispiele in den Mittelpunkt seines Grußworts. Er forderte alle Teilnehmer der Generalversammlung auf, der Verschwendung von Ressourcen in der Justiz, die in manchen Ländern bis zu 80% der eingesetzten Mittel und des eingesetzten Personals betrage, entgegen zu wirken.

Auf der ganzen Welt gibt es Menschen, die einen gemeinsamen Traum haben. Den Traum einer Verbesserung des justiziellen Systems zum Wohle der Bürger. Dies jedenfalls sei seine Erfahrung aus dem Besuch von über 25 Ländern als Präsident der International Association for Court Adminstration, so **Jeffrey Apperson**, der den weiten Weg aus Washington D.C. auf sich genommen hat, um an dieser General-versammlung teilzunehmen. Die junge Generation in allen Ländern der Erde habe erkannt, dass ein Wandel erforderlich sei, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern und unbeirrt auf dem Weg fortzuschreiten, der zu einem Fortschritt dieser Systeme führt.

**Thomas Kappl unterstrich die Bedeutung der Rolle des Europäischen Rechtspflegers in den Justizsystemen Europas**

Zahlreiche weitere Grußworte beendeten die Eröffnung der Generalversammlung am Vormittag des ersten Tages. Thomas Kappl, der Präsident der E.U.R dankte allen Rednern mit der Überreichung der neuen gebundenen Auflage des Grünbuchs, das die Übersetzung desselben in 8 Sprachen enthält. In seiner Ansprache würdigte er insbesondere das Erscheinen des Präsidenten des Senats von Rumänien und forderte ihn auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten den vom Justizminister in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechtspflegers in Rumänien zu unterstützen. Zugleich unterstrich er nochmals die Bedeutung der Rolle des Rechtspflegers in den Justizsystemen und zeigte sich erfreut über die Anstrengungen Rumäniens, sein Justizsystem durch die Einführung des Rechtspflegers an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen.

Der Präsident der japanischen Rechtspfleger-vereinigung **Sato** nahm im Rahmen der Generalversammlung die Gelegenheit wahr, sich bei der E.U.R. und den Mitgliedsländern für die vielen aufmunternden Briefe zu bedanken, die er nach dem Erdbeben, dem Tsunami und dem Reaktorunglück in Fukushima erhalten hat. Er schilderte die derzeitige Situation der Gerichte in den Katastrophengebieten, die teilweise völlig zerstört wurden und neu aufgebaut werden müssten. Er dankte nochmals für die Spende i.H.v. 1.000 €, die dem japanischen Verband als Hilfe zur Verfügung gestellt worden ist. Als äußeres Zeichen des Dankes überreichte Herr Sato unter großem Applaus eine Fahne mit der japanischen Aufschrift Solidarität.

Die Berichte der einzelnen Mitgliedsverbände stellten die Entwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers in den jeweiligen Ländern dar. Bedauerlicherweise sind nicht nur Fortschritte zu verzeichnen, wie dies z.B. in Rumänien der Fall ist. So konnte z.B. in Estland nur mit Unterstützung der E.U.R. ein Gesetzesvorhaben abgewendet werden, das den Wegfall des Rechtspflegers im dortigen Justizsystem zur Folge gehabt hätte. Insgesamt betrachtet hat jedoch das Grünbuch der E.U.R. für die Einführung eines europäischen Rechtspflegers zu einer bisher nie dagewesenen Dynamik in der Entwicklung des Berufsbildes in ganz Europa geführt, so das Fazit von Thomas Kappl und aller anwesenden Vizepräsidenten aus den Mitgliedsländern sowie der assoziierten Mitglieder Japan und Südkorea.

# Wiedergewährung der Sonderzahlung ab 2012

Die Bundesregierung hat am 5. Oktober 2011 die vom Bundesministerium des Innern auf Bitte der Fraktionen von CDU/CSU und FDP erarbeitete Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung für die Soldaten, Beamten und Richter des Bundes beschlossen. Auf Grundlage dieser Formulierungshilfe wollen die Regierungsfraktionen die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einleiten, damit die Sonderzahlung ab 2012 in der bis 2006 geltenden Höhe wiederaufleben kann.

Die jährliche Sonderzahlung ist – ausgehend von einem kompletten Monatsbezug (13. Gehalt) – seit 1994 in mehreren Schritten gesenkt worden. Ab 2004 belief sich die Sonderzahlung für Beamte und Richter des Bundes auf 5 Prozent eines Jahresbezugs. Diese seit 2004 geltenden Beträge wurden im Bund ab 2006, befristet auf einen 5-Jahreszeitraum, um die Hälfte auf 2,5 Prozent reduziert. Die in 2010 verlängerte Kürzungsmaßnahme soll nun zum 1. Januar 2012 nach insgesamt sechs Jahren auslaufen, so dass ab 2012 das 2004 geltende Niveau wieder erreicht wird.

Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** begrüßte die Koalitionsinitiative: „Die Beamtinnen und Beamten haben einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet, schließlich wurden durch die Kürzungen bei der Sonderzahlung in den letzten sechs Jahren rd. 3 Mrd. Euro eingespart! Mit dem Beschluss würdigt die Bundesregierung deren Leistung für ein funktionierendes Staatswesen.“

# BDR trifft Bundesjustizministerin in Berlin

Ein Bericht von Claudia Kammermeier, Raubling

Der Bundesvorsitzende des BDR **Wolfgang Lämmer** und die stellvertretenden Vorsitzenden **Klaus Rellermeyer** und **Claudia Kammermeier** trafen sich am 8. September 2011 in Berlin mit der Bundesjustizministerin **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** zu einem Gespräch über aktuelle Rechtspflegerthemen.

**Klaus Rellermeyer, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Lämmer und Claudia Kammermeier**

Die Entwicklung des Rechtspflegerrechts stellte den Beginn des Gesprächs dar. Frau Leutheusser-Schnarrenberger erläuterte die Überlegungen des BMJ zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Wolfgang Lämmer machte die Kompetenz des Rechtspflegers für das gesamte Insolvenzverfahren deutlich. Im Justizministerium wird derzeit auch über eine Reform der Verbraucherinsolvenz mit Übertragung auf den Rechtspfleger nachgedacht. Besprochen wurden ebenfalls Zukunftsperspektiven, die sich aus dem zunehmenden elektronischen Rechtsverkehr ergeben. Über neue Arbeitsabläufe und einer Aufgabenverteilung nach Kompetenzkriterien solle nachgedacht werden.

Mit der Entwicklung des Statusrechts nahm das Gespräch seinen Fortgang. Wolfgang Lämmer machte deutlich, dass der Rechtspfleger zweifellos Aufgaben der Gerichtsbarkeit wahrnehme und die Unabhängigkeit des Rechtspflegers nicht immer mit dem Beamtenrecht vereinbar sei. Eine Statusregelung sei deshalb unverzichtbar, die der BDR nicht anstrebe, um Verbesserungen in der Besoldung zu

erhalten, sondern die letztendlich zu einer gerechteren Besoldungsstruktur führen solle. Die Bundesjustizministerin zeigte Verständnis für den Standpunkt des BDR.

Zum Schluss regte der Bundesvorsitzende die Initialisierung einer Rechtspflegerakademie für länderübergreifende Fortbildungen an.

# Bundestag beschließt Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 29. September 2011 beschlossen, den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren zu verbessern. Hierzu erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

**Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

„Der von mir vorgeschlagene Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren ist heute mit breiter Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Betroffene sollen eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn ein Prozess zu lange dauert. Wir stärken den Rechtsschutz und verhindern unangemessen lange Verfahren.

In den letzten zehn Jahren wurde immer wieder ergebnislos über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren diskutiert. Vor meiner Amtszeit gab es mehrere Anläufe der Länder, der Anwaltschaft und meiner Amtsvorgängerin, die alle ohne Erfolg blieben. Jetzt können endlich die Versprechen eingelöst werden, die Grundgesetz und Menschenrechtskonvention schon lange geben. Jeder hat Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit – dieser Satz kann jetzt mit Leben gefüllt werden.

Die zwei Stufen meines Vorschlags verhindern, dass die Justiz unnötig belastet wird. Betroffene müssen immer erst auf die drohende Verzögerung hinweisen, damit das Verfahren möglichst doch noch rechtzeitig abgeschlossen wird. Erst wenn die Rüge ungehört bleibt und es wirklich zu lange dauert, gibt es auf der zweiten Stufe eine angemessene Entschädigung. Ich bin zuversichtlich, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird, nachdem viele Anregungen der Länder in das Gesetz aufgenommen wurden. Die Mahnungen des EGMR müssen endlich gesetzgeberische Folgen haben.“

**Zum Hintergrund:**

Das neue Gesetz sieht eine angemessene Entschädigung vor, wenn gerichtliche Verfahren zu lange dauern.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) beanstandet seit vielen Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Verfahren in Deutschland. Die erste Verurteilung Deutschlands durch den EGMR erfolgte im Jahr 2006. Da der Rechtsschutz in Deutschland trotz zahlreicher weiterer EGMR-Urteile nicht verbessert wurde, hat der EGMR ein sogenanntes „Piloturteil“ gegen Deutschland erlassen und eine Frist bis Dezember 2011 zur Schließung der Rechtsschutzlücke gesetzt.

Die Bundesjustizministerin hat daher unmittelbar nach Amtsantritt einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der Betroffenen die Möglichkeit gibt, sich in zwei Stufen gegen überlange Gerichtsverfahren zu wehren.

- Auf der ersten Stufe müssen die Betroffenen das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Das hilft, überlange Verfahren von vornherein zu vermeiden. Die Richter erhalten durch die Verzögerungsrüge die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Das bedeutet: Man kann einem Verfahren nicht einfach seinen langen Lauf lassen und später eine Entschädigung fordern.

- Wenn sich das Verfahren trotz der Rüge weiter verzögert, kann auf der zweiten Stufe eine Entschädigungsklage erhoben werden. In diesem Entschädigungsverfahren bekommen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger für die sog. immateriellen Nachteile – zum Beispiel für seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren – in der Regel 1200 Euro für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa wenn die unangemessene Verfahrensdauer zur Insolvenz eines Unternehmens führt.

Der neue Entschädigungsanspruch hängt nicht von einem Verschulden ab. Es kommt also nicht darauf an, ob den Richtern ein Vorwurf zu machen ist. Neben der neuen Entschädigung sind zusätzlich – wie bisher schon – Amtshaftungsansprüche denkbar, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht. Dann kann umfassend Schadensersatz verlangt werden, etwa auch der Ersatz von entgangenem Gewinn.

Der Schutz vor überlangen Verfahren wird positive Effekte für die Justiz insgesamt bringen. Wo viele berechtigte Klagen wegen der Verfahrensdauer erfolgen, werden die Verantwortlichen über Verbesserung bei Ausstattung, Geschäftsverteilung und Organisation nachdenken müssen. Der Gesetzentwurf stärkt somit nicht nur den Rechtschutz vor deutschen Gerichten, sondern auch die deutschen Gerichte selbst..

Familienfreundliches Steuerrecht

# Ehegattensplitting auf dem Prüfstand

(aus frauen im dbb 07/2011)

Auf dem EU-Gipfel Ende Juni hatten die Deutschen viel Lob, aber auch deutliche Kritik für ihre Steuerpolitik einstecken müssen. Vor allem das Festhalten am Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer behindere nach Ansicht der EU-Kommission die Integration von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Hauptkritikpunkt: Es verstoße gegen EU-Recht, da es Frauen abhängig von ihrem Familienstand ungleich behandle. Eine EU-Richtlinie, nach der das Ehegattensplitting im deutschen Steuerrecht unzulässig wäre, sei bereits in Arbeit, heißt es aus Brüssel.

Nach aktueller Rechtslage erlaubt das Einkommensteuerrecht Ehepaaren, ihr Einkommen getrennt oder zusammen zu veranlagen. Bei letzterem wird das Splitting-Verfahren angewendet. Dabei wird das Gesamteinkommen auf beide Eheleute umgelegt und so gehandhabt, als würde jeder jeweils die Hälfte der gemeinsamen Einkünfte verdienen und diese als Alleinstehender nach dem Grundtarif versteuern. Schließlich werden die so ermittelten Steuersätze addiert.

Bis 2010 hatten Ehegatten, die beide ein Erwerbseinkommen beziehen, die Möglichkeit für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV bzw. III/V zu wählen. Da in der Steuerklasse III die ehebezogenen Entlastungen (insbesondere der doppelte Grundfreibetrag) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung, die deutlich höher ausfällt als in Steuerklasse IV. Handfeste Steuervorteile bringt das Splitting-Verfahren verheirateten Paaren nur dann, wenn lediglich ein Partner über

ein steuerlich relevantes Einkommen verfügt. Bei annähernd gleichen Einkünften zeigt das Splitting kaum Wirkung.

Vorteile bietet das Ehegattensplitting aufgrund des in Deutschland progressiv zu den Einkünften ansteigenden Steuertarifs. Wer etwa ein Einkommen von 65.000 Euro zu versteuern hat zahlt mehr Einkommensteuer, als wenn er zweimal 32.500 Euro verrechnen kann. Am meisten profitieren schließlich diejenigen, die auch am meisten verdienen: Ehepaare, bei denen ein Partner 501.462 Euro nach Hause bringt und der andere über keine Einkünfte verfügt. Denn ab dieser Einkommensgrenze wird der höchste Steuersatz von 42 Prozent veranschlagt. Legt man das Einkommen nun auf beide Partner um, zahlen beide einen deutlich geringeren Einkommen- bzw. Lohnsteuersatz.

**Ehegattensplitting in der Kritik**

Hierauf zielt auch die seit Jahren von der der EU-Kommission geübte Kritik, dass vor allem klassische Gutverdienerehen mit lediglich einem Einkommen Nutznießer des deutschen Ehegattensplittings seien und moderne Lebensgemeinschaften mit mittleren und niedrigen Einkünften dadurch steuerlich benachteiligt würden. Gleichzeitig würden Frauen an der Integration in den Arbeitsmarkt gehindert. Um geschlechterbedingte Benachteiligung in den einzelnen nationalen Steuersystemen zu beseitigen, hatte 2003 die damalige EU-Sozialkommissarin Anna Diamantopoulou einen Versuch gestartet, das deutsche Ehegattensplitting abzuschaffen. Seinerzeit hatte sie darauf gedrängt, europaweit eine neue Individualbesteuerung voranzutreiben – und somit wäre auch das deutsche Splittingsystem gekippt worden. Während die Grünen und die SPD die Pläne einer individuellen Besteuerung – jedoch von unterschiedlicher Ausgestaltung – begrüßen, stemmt sich die CSU weiterhin gegen ein solches Vorhaben. Laut bayerischem Finanzminister, Georg Fahrenschon, stelle das Ehegattensplitting kein Hemmnis zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt dar. Auch die FDP hält am Ehegattensplitting fest, verlangt jedoch eine Übertragung des Rechts auf eingetragene Lebenspartnerschaften. Die CDU steht dem Ehegattensplitting ebenfalls positiv gegenüber. Seit 2006 bestehen innerhalb der Partei jedoch Überlegungen, ein Familiensplitting einzuführen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative wurde auf Bundesebene jedoch von den Befürwortern des Ehegattensplittings im Bundestag blockiert.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin hatte 2006 mit einer Studie vor der Umsetzung des CDU-Modells zum Familiensplitting gewarnt. Geringverdiener und solche mit mittleren Einkommen würden dadurch deutlich benachteiligt. Um von einem Familiensplitting-Modell gegenüber der heutigen Situation zu profitieren, müsste das Familien-Jahreseinkommen mehr als 69.000 Euro betragen, heißt es in der Untersuchung. Familien, die über geringere Einkommen verfügten, würden selbst mit mehreren Kindern dagegen überhaupt nicht profitieren. Für sie wirke der Kinderfreibetrag als stärkere Entlastung.

**Mehr Gerechtigkeit?**

2010 reagierte der Gesetzgeber in Deutschland mit der Einführung des sogenannten Faktor-Verfahrens auf die von der EU-Kommission bemängelte hohe Steuerbelastung des zweiten Einkommens bei der gemeinsamen Veranlagung der Einkünfte von Ehepaaren. Arbeitnehmer-Ehegatten können seither anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/V die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen.

Hinter dieser Faktoren-Regelung verbirgt sich ein Optionsrecht für Ehepartner, nachdem Ehegatten die Besteuerung gemäß ihrem Anteil am Familieneinkommen wählen können (§ 39f EStG). Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass jedem Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehende Steuerentlastung beim Lohnsteuerabzug zu Gute kommt. Ein Beispiel: Wer nur ein Drittel zum gemeinsamen Einkommen beiträgt, muss danach auch nur ein Drittel der gemeinsamen Lohnsteuer mittragen. Tatsächliche Vergünstigungen erfahren jedoch weiterhin nur jene Ehepaare, die über zwei Einkommen in unterschiedlicher Höhe verfügen.

**dbb bundesfrauenvertretung verlangt Umdenken im Steuerrecht**

Die dbb bundesfrauenvertretung hat die Kritik der EU-Kommission am Ehegattensplitting als „dringende Aufforderung an die deutsche Politik,

in Deutschland ein familiengerechteres Steuerrecht zu schaffen“ bezeichnet. „Eine Reform des Einkommensteuerrechts ist nicht Aufgabe der EU, sondern liegt in der Zuständigkeit des deutschen Bundestages, sagt **Helene Wildfeuer**, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung und appelliert damit an den Reformwillen der nationalen Finanzpolitiker. „Das Ehegattensplitting, das auf den im Grundgesetz verankerten Schutz von Ehe und Familie fußt, muss stärker auf die Familie ausgerichtet werden. Deutsche Steuerzahler kostet das Splittingverfahren in seiner aktuellen Vollzugspraxis laut DIW jährlich 21 Milliarden Euro. Dieses Geld geht in der Wirkung zu 43 Prozent an Ehepaare, die keine Kinder haben.“

Gerade hier sieht Helene Wildfeuer Nachbesserungsbedarf. Ihrer Ansicht nach kann das Splittingverfahren nicht ersatzlos wegfallen, weil dies dazu führe, dass sich allein wegen der Ehe und der damit zusammenhängenden Zusammenveranlagung zweier Personen für diese eine höhere Steuerlast ergäbe, was grundgesetzwidrig wäre. „Egal ob verheiratet oder nicht, Familien mit Kindern dürfen in keinem Fall schlechter gestellt werden als Ehepaare ohne Kinder“, so die Vorsitzende.

Helene Wildfeuer fordert deshalb ein Umdenken im Steuerrecht: „Familienrelevante Steuervergünstigungen sollten sich stärker an der Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft orientieren.“ Dazu gehört es auch, ein Familienrecht auszugestalten, das den tatsächlichen gesellschaftlichen Strukturen gerecht werde und mit Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht kompatibel sei. „Ehen müssen gleichmäßig steuerlich und sozialrechtlich gefördert werden. Sinnvoll wäre die Abkehr der Subventionsmentalität hin zu einem existenzsichernden Kinderfreibetrag, der ein realistisches Existenzminimum für jedes Kind abbildet“, betont die Vorsitzende. Darüber hinaus spricht sich die dbb bundesfrauenvertretung für die Absetzbarkeit von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten in voller Höhe als Werbungskosten aus und empfiehlt die Auflösung der verschiedenen Abzugsbeträge für Erziehung, Betreuung und Ausbildung von Kindern bei gleichzeitiger Anhebung des Kindergeldes auf ein existenzsicherndes Niveau.

# Partnerschaftliche Aufgabenverteilung bei der Erziehungsarbeit wird gestärkt

(dbb) Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren **1 BvL 15/11**, mit dem es am 14. September 2011 die sogenannten "Vätermonate" beim Elterngeld für verfassungsgemäß befunden hat, erklärt **Helene Wildfeuer**, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung:

"Mit dieser Entscheidung stärkt das Bundesverfassungsgericht die partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsarbeit zwischen Männern und Frauen. Zwar sind es noch immer hauptsächlich die Mütter, die Erziehungsarbeit leisten, aber die Bonusmonate haben dazu geführt, dass mehr Väter sich an der Erziehung ihrer Kinder beteiligen – wir sind also auf dem richtigen Weg. Die bisher üblichen Rollenmuster werden aufgebrochen und das ist positiv. Die aktuelle Regelung behindert Eltern nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit, sondern erlaubt im Gegenteil gerade eine hohe Flexibilität bei der Aufteilung der Erziehungszeiten – wenn sich beide Elternteile tatsächlich an der Erziehung beteiligen, was erklärtes Ziel der Regelung ist. Allein der Ausdruck "Vätermonate" zeigt, dass sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung erziehender Väter noch einiges hin zur Selbstverständlichkeit ändern kann und muss – aber ein Anfang ist gemacht."

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Jedoch darf gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) die Bezugszeit für einen Elternteil grundsätzlich nicht mehr als zwölf Monate betragen, mindestens zwei Monate Elterngeld müssen vom anderen Elternteil in

Anspruch genommen werden (sogenannte "Partner(innen)-" oder "Vätermonate").

**Der Fall**

Die verheiratete Klägerin des zugrundeliegenden Verfahrens, der für die ersten zwölf Lebensmonate ihres Kindes Elterngeld gewährt wurde, beansprucht auch für den 13. und 14. Monat Elterngeld. Die Ablehnung ihres Antrags und ihre hiergegen gerichtete Klage führten zur Vorlage durch das Landessozialgericht, das die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG für verfassungswidrig hält. Sie greife ungerechtfertigt in die durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit der Ehegatten und Eltern zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung der innerfamiliären Aufgabenverteilung ein, indem sie die Gewährung des Elterngeldes zumindest für zwei Monate von einer bestimmten familiären Arbeitsverteilung abhängig mache.

**Die Entscheidung**

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Vorlage unzulässig ist. Ein Gericht kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Vorschrift nur einholen, wenn es zuvor selbst ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft hat. Hierbei muss es insbesondere auf die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingehen und sich unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsauffassungen auch mit den Gründen auseinandersetzen, die im Gesetzgebungsverfahren für die gesetzgeberische Entscheidung maßgebend waren. Diesen Anforderungen wird die Vorlage nicht gerecht.

Die Regelung zu den "Partnermonaten" zielt darauf ab, die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern und dadurch die einseitige Zuweisung der Betreuungsarbeit an die Frauen mit den nachteiligen Folgen auf dem Arbeitsmarkt aufzubrechen. Damit wollte der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen aus Art. 3 Abs. 2 GG entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt dieser Verfassungsauftrag das Ziel, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenverteilungen zu überwinden. Dies verpflichtet den Gesetzgeber auch dazu, einer tradierten Rollenverteilung zu begegnen, nach der das Kind einseitig und dauerhaft dem "Zuständigkeitsbereich" der Mutter zugeordnet würde.

Zu überlegen sei auch, ob die geringeren beruflichen Aufstiegschancen von Frauen nicht teilweise ausgeglichen werden könnten, wenn zunehmend auch Männer von ihrem Anspruch auf Elternzeit Gebrauch machten, weil dadurch der Besorgnis der Arbeitgeber begegnet werden könnte, Frauen seien wegen der Kinderbetreuung beruflich nicht kontinuierlich verfügbar.

**VRB Aktuell**

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937 226, Fax: 089/69 937 5100

**Büro Berlin:** Hattenheimer Straße 16 b,13465 Berlin, Tel: 030/ 40 63 28 41

Internet: **www.vrb.dbb.de/ www.vrb.de**
E-Mail: **post@vrb.dbb.de**

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, Fax: 089 / 69 937-5100, E-Mail: **eickhoff@vrb.dbb.de**

Der VRB:
**Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937-226, Fax: 089 / 69937-5100
**Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. Dagmar Breitwieser, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238, Fax: 089 / 69 937-5100
**Kassenführer:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Tel: 0561 / 3107-561
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212